proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 339 Zuständigkeit und Verfahren

- ½ Zwingend zuständig für die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen und die Einstellung der Vollstreckung ist das Gericht:
- a. am Wohnsitz oder Sitz der unterlegenen Partei;
- b. am Ort, wo die Massnahmen zu treffen sind; oder
- c. am Ort, wo der zu vollstreckende Entscheid gefällt worden ist.
- ² Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren.